

# AMTSBLATT

## der Verbandsgemeinde Weida-Land

15. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 15. Mai 2024

Nr. 13

**Inhalt**

**Seite**

Impressum .....	1
<b>Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land</b>	
• Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 .....	2, 3
• Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Verbandsgemeinde Weida-Land am 9. Juni 2024 .....	4, 5
<b>Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Esperstedt</b>	
• Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Jahresversammlung vom 19.03.2024 ...	6
<b>Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Helme“ für die Gemeinde Farnstädt</b>	
• Bekanntmachung Termin zur Gewässer- / Verbandsschau 2024 .....	6

### **Impressum:**

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de)

**Herausgeber:** Der Verbandsgemeindegemeindermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055; Fax: 034771/90050

**Satz/Druck:** VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

**Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land****Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Europäischen Parlament  
am 09. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Verbandsgemeinde Weida-Land wird in der Zeit vom **20.05.2024** bis **24.05.2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Weida – Land, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 1.05 für Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, 24.05.2024 bis 12.00 Uhr, bei der Verbandsgemeinde Weida – Land, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 1.05 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
3. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Saalekreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 4.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
  - 4.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **19. Mai 2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **24. Mai 2024** versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,



**Bekanntmachung  
über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Kommunalwahlen  
in der Verbandsgemeinde Weida - Land  
am 9. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Verbandsgemeinde Weida - Land kann in der Zeit vom **20.05.2024** bis **24.05.2024** während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Weida – Land, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 1.05 eingesehen werden.

Das Einwohnermeldeamt ist nicht barrierefrei zu erreichen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **24.05.2024, 12.00 Uhr**.

Bei Führung im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses auch durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes besteht. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme, ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält kann innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens bis **24.05.2024, 12.00 Uhr** bei der Verbandsgemeinde Weida – Land, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 1.05 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

4.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.



## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Esperstedt

Beschlüsse der Jahresversammlung vom 19.03.2024

1. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
2. Beschlüsse zur Verwendung von Jagdpacht und Wildschadenpauschale:
  - Beschluss 1: die Jagdpacht wird nicht einzeln ausgezahlt;
  - Beschluss 2: Spende an Kita Esperstedt;
  - Beschluss 3: Spende SV 47 Esperstedt;
  - Beschluss 4: Die Bewirtungskosten der Jahresversammlung Jagdgenossenschaft werden aus der Jagdpacht bezahlt;
3. Beschluss zur Wahl der Kassenprüfer: Werner Hedderoth und Werner Drexler

Esperstedt, den 17.04.2023

Holter  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

## Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Helme“

- Wasser- und Bodenverband -  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -  
Unterhaltungsverband Helme, OT Riethnordhausen, Alter Stadtweg 206 – 06528 Wallhausen

Der Unterhaltungsverband „Helme“ führt im Zeitraum vom 04.06.2024 bis 25.06.2024 aufgrund der Regelungen des § 67 Abs. 2 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, und § 44 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG), in der derzeit gültigen Fassung, in den zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen der Landkreise Mansfeld-Südharz und Saalekreis die Gewässerschau und für die Flächen des Verbandsgebietes, welche zum Landkreis Harz gehören, die jährliche Verbandsschau entsprechend § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung in der gültigen Fassung durch.

Folgender Termin steht für den Schaubezirk 6/1: **20.06.2024**

Treffpunkt: 9:00 Uhr, Gemeinde Osterhausen  
ehemaliges Gemeindebüro Osterhausen

für den Bereich Bischofrode, Schmalzerode, Osterhausen/Sittichenbach,  
Rothenschirmbach, Bornstedt, Hornburg, **Farnstädt**, Mittelhausen, Einsdorf,  
Wolferstedt, Winkel, Gatterstädt

Knape  
Geschäftsführer